



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 3. September 2021
GZ 300.502/004–P1–3/21

Zivilverfahrens–Novelle 2021 – ZVN 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. Juli 2021, GZ: 2021–0.514.519, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 351 Abs. 2 ZPO–Entwurf (Auswahl von Sachverständigen)

Die zit. Bestimmung sieht vor, dass Gerichte im Rahmen des Zivilprozesses bei der Auswahl von Sachverständigen angehalten werden, deren Auslastung betreffend offene Aufträge in justiziellen Verfahren zu berücksichtigen. Die Beauftragung eines Sachverständigen hat zu unterbleiben, wenn dieser zum Zeitpunkt der beabsichtigten Bestellung in mehr als zehn Verfahren das schriftliche Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung übermittelt hat, es sei denn, der Sachverständige macht glaubhaft, dass für die Einhaltung der in Aussicht genommenen Frist zur Erstattung des Gutachtens hinreichend vorgekehrt ist oder dem Erfordernis der Beiziehung eines Sachverständigen sonst mit vertretbarem Aufwand nicht entsprochen werden könnte.

Der RH empfahl im Rahmen seiner Prüftätigkeit betreffend Straf– und Ermittlungsverfahren,

- bei der Auswahl von Sachverständigen die Gefahr der Arbeitsüberlastung und daraus resultierende mögliche Verzögerungen zu reduzieren,
- Sanktionsmechanismen betreffend Fehlverhalten und Versäumnisse von Sachverständigen zu evaluieren, entsprechende Aufzeichnungen zu führen und Aufzeichnungen als Auswahlkriterium bei der Sachverständigenbestellung zu verwenden,

- darauf zu achten, dass Sachverständige für eine ausreichende Anzahl von Hauptverhandlungsterminen zur Verfügung stehen und allenfalls auf andere Sachverständige zurückzugreifen sowie
- Gutachten rechtzeitig zu urgieren.

Der gegenständliche Entwurf entspricht nach Ansicht des RH im Bereich des Zivilprozesses diesen Empfehlungen. Die Umsetzung der Maßnahmen auch im Straf- und Ermittlungsverfahren wäre darüber hinaus weiterhin anzustreben.

2. Zu den §§ 80, 82 und 84 ZPO–Entwurf u.a. (elektronische Aktenführung, Unterschriftsleistung und Akteneinsicht)

(1) Die zit. Bestimmungen regeln die elektronische Aktenführung, die elektronische Unterschriftsleistung und die elektronische Akteneinsicht.

Der RH empfahl, im gerichtlichen Strafverfahren eine vollständig elektronische Aktenführung anzustreben. Der gegenständliche Entwurf fördert nach Ansicht des RH die Umsetzung dieser Empfehlung für den Bereich des Zivilprozesses.

(2) Den Erläuterungen zufolge soll auch künftig die Führung von „Papierakten“ möglich sein. Dort, wo die digitale Aktenführung Sonderregelungen erfordert (z.B. bei der Unterschriftsleistung, bei der Behandlung physischer Originale oder bei der Akteneinsicht), werden neue Regelungen geschaffen, die parallel zu jenen für „Papierakten“ gelten werden.

Der RH merkt dazu an, dass in Österreich derzeit 140 Gerichte sowie 21 Staatsanwaltschaften¹ eingerichtet sind. Dem in den Erläuterungen angegebenen Ziel, eine möglichst vollständige Digitalisierung der Aktenführung zu gewährleisten, steht derzeit eine relativ geringe Durchdringung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit der digitalen Aktenführung (18 Gerichte, eine Staatsanwaltschaft) gegenüber. Es ist aus Sicht des RH daher nicht zweckmäßig, die Führung von Papierakten weiterhin zeitlich unbegrenzt zu ermöglichen. Aus seiner Sicht sollte – auch im Sinne der raschen und vor allem flächendeckenden Digitalisierung der Justiz – zumindest ein grundsätzlicher Vorrang der digitalen Aktenführung gegenüber jener in Papierform gesetzlich verankert bzw. die Führung von Papierakten nur noch im Rahmen einer Übergangsfrist ermöglicht werden.

¹ 115 BG, 20 GH, 4 OLG; 16 StA, 4 OstA, WKStA;
Quelle: <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/justizbehoerden~8ab4a8a422985de30122a91f9c3962d0.de.html>

3. Zu § 3a Abs. 5 Sachverständigen– und Dolmetschergesetz–Entwurf und §§ 2 Z 7b, 4 Abs. 5 und TP 15 Gerichtsgebührengesetz–Entwurf (Entfall der Gebührenpflichten für Zusatzeintragungen in die Gerichtssachverständigen– und Gerichtsdolmetscherliste sowie der Kostentragungspflicht für die Ausweiskarte)

Der RH empfahl betreffend rückläufige Eintragungen in die Gerichtsdolmetscherliste, die Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Eintragung zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen (Dolmetsch– und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium, Reihe Bund 2020/20, TZ 6). Die geplanten Änderungen sind nach Ansicht des RH geeignet, einen Teilbetrag dazu zu leisten, der rückläufigen Eintragungen in die Gerichtsdolmetscherliste entgegenzuwirken.

4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Den Erläuterungen zufolge haben die vorgeschlagenen Regelungen i.Z.m. der digitalen Aktenführung keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Angesichts des verfolgten Ziels, eine „möglichst vollständige digitale Aktenführung zu gewährleisten und die parallele Führung eines Papierakts zu vermeiden“, sind aus der Sicht des RH jedoch finanzielle Auswirkungen bei dessen tatsächlicher Umsetzung zu erwarten, z.B. für zumindest einmalige Entwicklungs– und danach laufende Betriebskosten der digitalen Aktenführungssysteme. Der Umfang dieser abzusehenden finanziellen Auswirkungen bleibt unklar. Der RH weist daher darauf hin, dass jedenfalls grundsätzliche Kostenaussagen zur Umsetzung der digitalen Aktenführung (insbes. Entwicklungs– und Betriebskosten) in den Entwurf aufzunehmen wären und regt an, diese zu schätzen.

(2) Die weiteren gebührenrechtlichen Maßnahmen sollen insgesamt zu Ertragsrückgängen im Ausmaß von jährlich rd. 1,31 Mio. EUR führen. Zum neuen nach dem Datenvolumen gestaffelten Gebührenansatz für elektronische Kopien führen die Erläuterungen aus, dass dadurch „geringfügige Einnahmerückgänge zu erwarten“ seien, „sich die geplante Maßnahme letztlich kostenneutral auswirken“ dürfte. Darüber hinaus seien die Einnahmen aus dieser Position „seit Jahren rückläufig“. Da die Erläuterungen keine weiteren Ausführungen darüber enthalten, insb. zu welchem Zeitpunkt nach den Einnahmerückgängen die Kostenneutralität erreicht werden soll, kann diese Aussage aus Sicht des RH nicht plausibilisiert werden.

(3) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels vollständiger Angabe der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen und mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat